

Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen für Unternehmen

vom ¹

ÄNDERUNGSANTRAG DES REGIERUNGSRATS

3.

Die kantonalen Mittel für nicht rückzahlbare Beiträge sind auf 1.47 Million Franken beschränkt.

4.

¹Der Kanton gewährt Bürgschaften, soweit nach Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge noch kantonale Mittel des Rahmenkredits vorhanden sind.

²Er trägt die Bürgschaften alleine, sofern die bundesrechtlichen Mittel für die Beteiligung an Härtefallmassnahmen ausgeschöpft sind.

Erläuterung:

Der Regierungsrat setzt einen Anteil von 1.47 Millionen Franken aus dem Rahmenkredit für nicht rückzahlbare Beiträge ein. Mit der Bundesbeteiligung stehen voraussichtlich insgesamt 4.6 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge zur Verfügung.

Die restlichen Mittel des Rahmenkredits werden für Bürgschaften eingesetzt. Mit der Bundesbeteiligung stehen voraussichtlich insgesamt 5.83 Millionen Franken für Bürgschaften zur Verfügung.

GEPRÜFTE UND VERWORFENE VARIANTEN

VARIANTE 1

3.

¹Der Kanton leistet nicht rückzahlbare Beiträge, soweit sich der Bund im vorgesehenen Umfang gemäss Art. 12 des Covid-19-Gesetzes² beteiligt. Die kantonalen Mittel für nicht rückzahlbare Beiträge sind auf diesen Betrag beschränkt.

²Der Regierungsrat legt den Anteil des Rahmenkredits, der für nicht rückzahlbare Beiträge zur Verfügung steht, gestützt auf den rechtsgültigen Art. 12 des Covid-19-Gesetzes fest.

4.

¹Der Kanton gewährt Bürgschaften, soweit nach Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge noch kantonale Mittel des Rahmenkredits vorhanden sind.

²Er trägt die Bürgschaften alleine.

Erläuterung:

Der Regierungsrat würde die Mittel im Rahmenkredit vollumfänglich für nicht rückzahlbare Beiträge einsetzen, soweit sich der Bund an den kantonalen Härtefallmassnahmen beteiligt. Voraussichtlich würden somit 2.62 Millionen Franken aus dem Rahmenkredit für nicht rückzahlbare Beiträge eingesetzt. Mit der Bundesbeteiligung stünden insgesamt 8.05 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge zur Verfügung.

Die restlichen Mittel des Rahmenkredits könnten für Bürgschaften eingesetzt werden. Die Bürgschaften würden alleine durch den Kanton finanziert werden. Es stünden 2.38 Millionen Franken für Bürgschaften zur Verfügung.

VARIANTE 2**3.**

¹Der Regierungsrat legt den Anteil des Rahmenkredits, der für nicht rückzahlbare Beiträge zur Verfügung steht, in einer Verordnung fest.

²Die kantonalen Mittel für nicht rückzahlbare Beiträge sind auf diesen Anteil beschränkt.

4.

¹Der Kanton gewährt Bürgschaften, soweit nach Auszahlung der nicht rückzahlbaren Beiträge noch kantonale Mittel des Rahmenkredits vorhanden sind.

²Er trägt die Bürgschaften alleine, sofern die bundesrechtlichen Mittel für die Beteiligung an Härtefallmassnahmen ausgeschöpft sind.

Erläuterung:

Der Regierungsrat würde den Anteil des Rahmenkredits, der für nicht rückzahlbare Beiträge eingesetzt wird, eigenständig in einer Verordnung festlegen. Dieser Anteil würde nicht im Landratsbeschluss festgelegt.